

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Unabhängigen Vorsorgestiftung 3a Zürich («Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Gebührenreglement:

Art. 1 Zweck

- Dieses Gebührenreglement regelt die Entschädigungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis mit der Stiftung und allfälligen Vertragspartnern ergeben.
- Es werden Gebühren für Grunddienstleistungen (Art. 2), anlagebezogene Gebühren (Art. 3) sowie Ausgabekommissionen für Vertriebssträger (Art. 4) unterschieden.

Art. 2 Gebührenpflichtige Grunddienstleistungen

Für nachstehende Dienstleistungen erhebt die Stiftung folgende Entschädigungen:

Überweisung des Vorsorgeguthabens an eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder an eine andere anerkannte Vorsorgeform (Säule 3a)	CHF 0
--	-------

Auszahlungen im Vorsorgefall

- bei Wohnsitz des Begünstigten in der Schweiz	CHF 0
- bei Wohnsitz des Begünstigten im Ausland	CHF 400

Adressnachforschungen	CHF 50
-----------------------	--------

Vorbezug für Wohneigentumsförderung pro Fall,

- mit Wohnsitz in der Schweiz	CHF 400
- bei Wohnsitz im Ausland	CHF 600

Verpfändung für Wohneigentumsförderung pro Fall	CHF 250
---	---------

Von Dritten belastete Gebühren, die im Zusammenhang mit einem vom Vorsorgenehmer erteilten Auftrag stehen, werden dem Vorsorgenehmer weiter belastet.

Ausserordentliche Aufwände, die in diesem Art. 2 nicht erwähnt sind, werden dem Vorsorgenehmer verursachergerecht belastet.

Art. 3 Anlagebezogene Gebühren

(a) Kontolösungen

Führung des Vorsorgekontos pro Jahr	CHF 0
-------------------------------------	-------

(b) Wertschriftenlösungen

Die anlagebezogenen Gebühren bei Wertschriftenlösungen richten sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen nach der jeweiligen Vorsorgevereinbarung:

Einzelanlagen (Execution only)

Kauf, Verwahrung und Verkauf von Einzelanlagen ohne spezifisch definierte weitere Zusatzdienstleistungen

Kauf- und Verkaufsgebühr*	max. 0.5%
Administrationsgebühr**	max. 0.4% p.a.

* Diese beinhaltet: die Aufwendungen sowohl der Stiftung als auch der Bank im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf der Anlagen. Hinzu kommen Stempelgebühren sowie allfällige Abgaben und fremde Spesen der Bank.

** Diese beinhaltet: Stiftungsadministration sowie die Depotführung.

Beratungsmandate (Advisory Mandate)

Kauf, Verwahrung und Verkauf von Anlagen auf der Basis eines Beratungsmandats

Kauf- und Verkaufsgebühr*	max. 0.5%
Administrationsgebühr**	max. 0.4% p.a.
Beratungsgebühr	max. 0.4% p.a.

Die Summe aus Kauf- und Verkaufsgebühr, Administrationsgebühr und Beratungsgebühr beträgt in jedem Fall maximal 1.0% p.a.

* Diese beinhaltet: Aufwendungen sowohl der Stiftung als auch der Bank im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf der Anlagen. Hinzu kommen Stempelgebühren sowie allfällige Abgaben und fremde Spesen der Bank.

** Diese beinhaltet: Stiftungsadministration sowie die Depotführung.

All-In Fee* sowie Vermögensverwaltungsmandate

Kauf, Verwahrung und Verkauf von Anlagen auf der Basis eines Vertretungsmandats an die Stiftung mit Bewilligung zur Bewirtschaftung von Kollektivanlagen

All-In Fee	max. 1.2% p.a.
------------	----------------

* Diese beinhaltet: Stiftungsadministration, Depotführung, Monitoring, fortlaufende Auswahl der bestgeeigneten Wertschriften, Betreuung. Hinzu kommen Stempelgebühren sowie allfällige Abgaben und fremde Spesen

Art. 4 Ausgabekommission für Vertriebssträger

Die Ausgabekommission ist einmalig und auf maximal 2% des Wertschriftenanteils beschränkt. Diese Entschädigung deckt die Kosten für die Vertriebstätigkeit der Vertriebspartner und dessen Berater sowie für die Geschäftsanbahnung und die damit verbundene Beratung des Vorsorgenehmers.

Art. 5 Entschädigungen für Vertragspartner

Die für Vertragspartner wie Vertriebspartner und Berater anfallenden Entschädigungen werden dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers direkt belastet. Die Entschädigung geht aus der Vorsorgevereinbarung hervor.

Art. 6 Vergütungen Dritter

1. Vergütungen Dritter, welche der Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandsentschädigungen erstattet werden, sind dem Vorsorgenehmer offenzulegen und gutzuschreiben.
2. Dritte, die mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt werden, müssen beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlertätigkeit informieren (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Art. 7 Mehrwertsteuer

Die Stiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 8 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung, falls vertretbar, jährlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert.

Art. 9 Verzinsung des Vorsorgekontos

Der Zinssatz für das Vorsorgekonto wird vom Stiftungsrat festgelegt. Der jeweils gültige Zinssatz wird von der Stiftung publiziert und kann über die Homepage des jeweiligen Vertriebspartners oder auf www.uvzh.ch oder www.unabhaengigevorsorge.ch abgerufen werden.

Der Zins wird jeweils am Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben.

Scheidet der Vorsorgenehmer während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins pro rata temporis bis zum Valutadatum des Austritts berechnet.

Art. 10 Habenzinsen und Wertschriftenlösungen

Guthaben bei Wertschriftenlösungen müssen nicht zu den für Vorsorgekonten geltenden Konditionen verzinst werden.

Art. 11 Zusatzdienstleistungen und Kosten

Vom Vorsorgenehmer verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung werden unter vorheriger Bekanntgabe dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers direkt belastet.

Art. 12 Berechnung und Belastung der Entschädigungen und Kosten

1. Im Falle eines Austritts aus der Stiftung erfolgt die Belastung für die Entschädigungen pro rata temporis per Valutadatum des Austritts aus der Stiftung.
2. Berechnungsbasis für die Ausgabekommission bildet, soweit in der Vorsorgevereinbarung nicht anders vereinbart, jener Teil des Einzahlungsbetrags, der für Wertschriftenanlagen vorgesehen ist.
3. Berechnungsbasis für die laufende Administrations- und Beratungsentschädigung gemäss Art. 3 bildet der für die Abrechnungsperiode bestimmte durchschnittliche Marktwert des Wertschriftenanteils.
4. Die Ausgabekommission wird bei Zahlungseingang belastet.
5. Alle wiederkehrenden Entschädigungen werden dem Vorsorgekonto vierteljährlich belastet.
6. Alle anderen Kosten werden bei Aufwand belastet.

Art. 13 Massgebende Sprache

Sollten sich zwischen verschiedenen Sprachfassungen Unterschiede ergeben, ist das deutsche Reglement massgebend.

Art. 14 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 15 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Gebührenreglements beschliessen. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung bekannt gegeben. Die jeweils gültige Fassung steht dem Vorsorgenehmer auf www.uvzh.ch und www.unabhaengigevorsorge.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung verlangt werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Gebührenreglement wurde vom Stiftungsrat mittels Zirkularbeschluss im Juli 2019 genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Gebührenreglement.

Zürich, Juli 2019

Der Stiftungsrat der Unabhängigen Vorsorgestiftung 3a Zürich